

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

1.1. Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/ Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlusssicherung von:

Netzanschlusssicherung	Preis [EUR]
3x 25A [16 kW]	0,00
3x 35A [22 kW]	0,00
3x 50 A [30 kW]	0,00
3x 63 A [39 kW]	516,06
3x 80 A [50 kW]	1.146,80
3 x 100 A [62 kW]	1.834,88
3 x 125 A [78 kW]	2.752,32
3 x 160 A [100 kW]	4.013,80
3 x 200 A [125 kW]	5.447,30
2 x 3 x 125 A [156 kW]	7.224,84

Gemäß § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlusssicherung ist der BKZ zu erfragen.

1.2. Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

1.3. Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

2. Netzanschlusskosten

2.1. Neuanschluss Kabel

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag [EUR]	Meter [EUR]
Kabelnetzanschluss bis 4 x 50 mm ² [unbefestigt]	1.612,00	23,00
Kabelnetzanschluss bis 4 x 50 mm ² [befestigt]	1.612,00	83,00
Kabelnetzanschluss bis 4 x 150 mm ² [unbefestigt]	2.167,00	23,00
Kabelnetzanschluss bis 4 x 150 mm ² [befestigt]	2.167,00	83,00

Zusatzaufwand für Sonderlösung	Preis [EUR]
Hausanschlussschrank NH00 bzw. NH2 an Gebäudeaußenwand	655,00
Blendrahmen zur Innenmontage Hausanschlusskasten NH00 (Einbau bauseits)	205,00
Blendrahmen zur Außenmontage Hausanschlusskasten NH00 (Einbau bauseits)	295,00
Verkehrsrechtliche Aufwendungen	264,00

2.2. Neuanschluss Freileitung

2.2.1. Freileitungsanschluss

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Freileitungsanschluss bis 4 x 16 mm ²	1.348,00
Freileitungsnetzanschluss ab 4 x 35 mm ²	1.623,00

2.2.2. Kabel im Freileitungsnetz

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag [EUR]	Meter [EUR]
Holzmast inkl. Kabelaufführung und isol. Freileitung (unbefestigt)	3.625,00	23,00
Holzmast in vorhandene Freileitung (unbefestigt)	3.025,00	23,00
Kabelaufführung an vorhandenem Holzmast (unbefestigt)	1.755,00	23,00
Holzmast inkl. Kabelaufführung und isol. Freileitung (befestigt)	3.273,00	83,00
Holzmast in vorhandene Freileitung (befestigt)	3.025,00	83,00
Kabelaufführung an vorhandenem Holzmast (befestigt)	1.755,00	83,00
Stahlvollwandmast inkl. Kabelaufführung und isol. Freileitung (unbefestigt)	3.625,00	23,00
Stahlvollwandmast inkl. Kabelaufführung und isol. Freileitung (befestigt)	3.625,00	83,00

2.3. Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der Energie Calw GmbH im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Energie Calw GmbH durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Energie Calw GmbH. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4. Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend 2.7 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der Energie Calw GmbH abzuklären.

2.5. Hauseinführungen

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Der Einbau einer vom Anschlussnehmer „bauseits“ beigestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig	132,00

Bei Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser gemäß DIN 18195 Teil 6 ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

2.6. Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den von der Energie Calw GmbH ausgeführten Netzanschluss entsprechend 2.7 vergütet.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

2.7. Rückvergütung bei Eigenleistung des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind die Rückvergütungen wie folgt:

Rückvergütung	Grundbetrag [EUR]	Preis [EUR]
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (unbefestigt)	0,00	10,00
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (befestigt)	0,00	70,00
Kernlochbohrung/ Futterrohr		107,00

2.8. Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

2.8.1 Kabelnetz

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Vorübergehendes Entfernen eines Netzanschlusses mit Tiefbau (unbefestigt)	778,00
Vorübergehendes Entfernen eines Netzanschlusses mit Tiefbau (befestigt)	1.304,00
Vorübergehendes Entfernen eines Netzanschlusses ohne Tiefbau	336,00
Trassenkennzeichnung bis 50 m	259,00

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag [EUR]	Meter [EUR]
Wiederherstellen eines Netzanschlusses bis 4 x 150 mm ² (unbefestigt)	1.403,00	23,00
Wiederherstellen eines Netzanschlusses bis 4 x 150 mm ² (befestigt)	1.043,00	83,00

2.8.2. Freileitungsnetz

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
zeitgleicher Abbau bei Anschlussänderung bis 4 x 16 mm ²	209,00
Wiederherstellen eines Netzanschlusses bis 4 x 16 mm ²	1.348,00
zeitversetzter Abbau bei Anschlussänderung	413,00
Versetzen aus „baulichen Gründen“ (in einem Arbeitsgang)	1.348,00
Versetzen ohne „bauliche Gründe“ (in einem Arbeitsgang)	2.184,00
Dachständer verwahren	215,00

Dachständer verwahren (ohne zusätzliche Anfahrt)	132,00
Abdichtung Dachständerrohr gegen Kondenswasser	429,00
Verstärkung Netzanschluss auf max. 3 x 100 A	963,00
Austausch Hausanschlusskasten (Schraubsicherung gegen NH00)	627,00
Provisorischer Anschluss der Kundenanlage über Freileitung in einem Arbeitsgang mit dem vorübergehenden Entfernen des Freileitungsnetzanschlusses (bis 30 m Anschlusslänge) - die Inbetriebnahme der Kundenanlage gehört nicht zum Leistungsumfang des Netzbetreibers	787,00
Zuschlag zu provisorischem Anschluss der Kundenanlage (je angefangene 5 m Mehrlänge – bei Überschreitung der Anschlusslänge von 30 m)	32,00
Austausch Hausanschlusskasten mit zeitgleicher Abdichtung Dachständerrohr gegen Kondenswasser	649,00
vorübergehendes Isolieren der Freileitung (Montage/Demontage)	350,00
Austausch nicht isolierte Freileitung gegen isolierte Freileitung (zwischen zwei Stützpunkten)	2.255,00

2.9. Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Freileitungsanschluss	620,00
Kabelanschluss (ohne Tiefbau)	370,00
Kabelanschluss (ohne Tiefbau) - Mehrfachmontage	290,00
Zuschlagsposition Tiefbau	360,00
gesondertes Umklemmen vvA (ohne Zählermontage)	195,00
Anschluss vvA – nur Zählermontage	160,00

2.10. Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

2.11. Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse

Für die Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse gelten die nachfolgenden Preise.

Ausgeführte Arbeiten	Meter [EUR]
Liefern und Verlegen Mantelrohr nicht überbaubar	8,00
Liefern und Verlegen Mantelrohr überbaubar	17,00

2.12. Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die Energie Calw GmbH, die ihr entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen.

Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der der Energie Calw GmbH aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht. Wünscht der Anschlussnehmer, dass Dritte den von der Energie Calw GmbH erstellten Kabelgraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entsteht der Energie Calw GmbH hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist die Energie Calw GmbH berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 3 sowie eine Pauschale von 352,00 EUR für sonstige Mehraufwendungen dem Anschlussnehmer zu berechnen.

2.13. Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
z.B. Trasse nicht wie vereinbart freigeäumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Anschlussnehmer	165,00

3. Zusätzliche Anfahrt

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant die Energie Calw GmbH in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet die Energie Calw GmbH eine Pauschale von 95,00 EUR.

4. Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

5. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der Energie Calw GmbH nicht zu vertreten sind, z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

6. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der Energie Calw GmbH zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

7. Inbetriebsetzung gemäß §14 NAV

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	95,00
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	95,00
Sicherungswechsel	125,00
Bei Ausführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	365,00

8. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Zählerwechsel

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z.B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) kostenlos.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers lässt der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

Für den Zählereinbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin ein. Der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) ist berechtigt, für jede zusätzliche Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, eine Pauschale von 95 Euro zu berechnen.

9. Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00*
Für jeden Auftrag eines Beauftragten des Netzbetreibers	
Aufgrund sonstiger Veranlassung des Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	95,00*
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug ¹	95,00*
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung ¹	95,00*
Bei Ausführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	365,00

Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 9) entstanden ist.

¹ Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten der Energie Calw GmbH sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen der Energie Calw GmbH als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen

10. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

11. Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten - jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Energie Calw GmbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

12. Bauabzugssteuer

Die Energie Calw GmbH ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigefügt.

13. Gültigkeit

Die Kostenpauschalen Ziffer 2 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind:
Mo - Fr 07:00 - 16:00 Uhr - sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.10.

Für die Kostenpauschalen Ziffern 7 und 9 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind:
Mo - Do 07:00 - 16:00 Uhr sowie Fr 07:00 - 12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale „Zahlungsaufforderung (Mahnung)“.

14. Abschlagszahlungen, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die Energie Calw GmbH angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die Energie Calw GmbH ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

15. Rechnungsänderung

Für Änderungen der Rechnung auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt die Energie Calw GmbH eine Pauschale in Höhe von 55,00 [EUR], zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

16. „Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“ Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a ENWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstrasse 133
10117 Berlin
Tel.: 030/2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 2. August 2021 in Kraft.